



Merkblatt Nr. 4.5/2-21

Stand: 01.11.2011

Ansprechpartner: Referat 68

Hinweise zu Anhang 21 zur Abwasserverordnung (Mälzereien)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Innerbetriebliche Maßnahmen	2
3	Parameter	2
4	Art der Probe	3
5	Einschalten des Landesamtes	3

1 Allgemeines

Erlass:	22.12.1998 (2. Verordnung zur Änderung der AbwV)
Veröffentlicht:	BGBl Jahrgang 1998 Teil 1 Nr. 86, 29.12.1998, S. 3929 - 3930
In Kraft getreten:	01.01.1999
Hintergrundpapier:	Mälzereien: „Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 21 der AbwV“; Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, 1998, ISBN 3-88784-882-9
Letzte Änderung:	09.07.2001 (4. Verordnung zur Änderung der AbwV; nur redaktionelle Änderungen); BGBl Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 35, 18.07.2001, S. 1572

In Anhang 21 zur Abwasserverordnung (AbwV) sind nur Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle festgelegt, so dass der Anhang nur bei Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer Gültigkeit besitzt.

Indirekt einleitende Mälzereien unterliegen keiner Genehmigungspflicht nach § 58 WHG, sondern sind ausschließlich an die Anforderungen der örtlichen Entwässerungssatzung gebunden.

2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Bei Mälzereien sind innerbetriebliche Maßnahmen zur Geringhaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls zu fordern. Die notwendigen innerbetrieblichen Maßnahmen sind in den "Hinweisen und Erläuterungen zu Anhang 21 der Abwasserverordnung" aufgeführt. Wesentliche Anforderungen sind als Auflagen für Betrieb und Unterhaltung im Bescheidsvorschlag festzulegen.

3 Parameter

Im Abwasser von Mälzereien sind in der Regel nur die im Anhang aufgeführten Parameter zu begrenzen. Mit dem Vorkommen von Stoffen, die als gefährlich zu bewerten sind (z. B. Schwermetalle, AOX), ist im Ablauf dieser Betriebe nicht zu rechnen.

Der Abwasserabfluss ist in m³/h, m³/d und als Jahresschmutzwassermenge entsprechend dem unvermeidbaren Abwasseranfall zu begrenzen.

Die Einleittemperatur ist im allgemeinen auf 30°C zu begrenzen; in Einzelfällen, in denen produktionsbedingt dieser Wert ohne zusätzliche technische Einrichtungen (Kühltürme) nicht einhaltbar ist, muss geprüft werden, ob vom Gewässer aus ein etwas höherer Grenzwert als 30°C zugelassen werden kann oder ob Abkühleinrichtungen erforderlich sind.

Der zulässige pH-Bereich ist in aller Regel mit 6,5 - 9,0 zu begrenzen. Lediglich bei kleinen Abwasseranlagen, bei denen durch stärkere Algenentwicklung der pH-Wert über 9,0 ansteigt, kann auch ein pH-Wert bis etwa 9,5 zugelassen werden, sofern hierdurch eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen an die organische Restbelastung (CSB und BSB₅) sind bei entsprechend aufnahmefähigen Gewässern gemäß den im Anhang genannten Werten festzulegen, sofern vom Einleiter keine niedrigeren Werte beantragt werden. Die Einhaltung der Werte setzt eine biologische Abwasserreinigung voraus, deren Technologie im Wesentlichen der kommunalen Abwasserbehandlung entspricht. Die Entscheidung, ob strengere Anforderungen festzulegen sind, kann daher ebenso wie bei kommunalen Kläranlagen anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des LfU erfolgen.

Anforderungen für Stickstoff und Phosphor sind in Anhang 21 nicht enthalten, da diese Parameter in der Regel nicht in relevanten Konzentrationen im Mälzereiabwasser enthalten sind. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob Anforderungen für Stickstoff und Phosphor aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen als strengere Anforderungen oder auf Grund der Abwasserabgabengesetze in den Bescheid aufzunehmen sind.

4 Art der Probe

Grundsätzlich sind die zu stellenden Anforderungen an die Ablaufkonzentrationen bei technischen Anlagen für die 2h-Mischprobe und für Teichanlagen für die qualifizierte Stichprobe festzusetzen.

Bei Teichanlagen, bei denen der zulässige Abfluss 500 m³/d nicht übersteigt und die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, sind die Anforderungen für CSB und BSB₅ in der glasfaserfiltrierten algenfreien qualifizierten Stichprobe zu begrenzen; hierbei sind jedoch um 5 mg/l niedrigere BSB₅-Konzentrationen und um 15 mg/l niedrigere CSB-Konzentrationen als im Anhang genannt festzusetzen.

5 Einschalten des Landesamtes

Insbesondere in folgenden Fällen empfiehlt es sich, das Vorgehen mit dem Landesamt abzustimmen:

- bei Anwesenheit von Stoffen im Abwasser, für die im Anhang keine Anforderungen enthalten sind (z. B. von als gefährlich zu bewertenden Stoffen),
- sofern noch niedrigere Werte als die genannten strengeren Anforderungen festgelegt werden sollen.

Ebenso steht das Landesamt in allen weiteren Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 68
Stand:
01. November 2011